

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

§1

Rechtsform, Firma

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Gesellschaft führt die Firma GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH.

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gummersbach.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Innovationen und Existenzgründungen sowie des Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Unternehmen insbesondere in den Bereichen Elektro-, Kunststoff- und Umwelttechnik sowie Metall- und Informationsbearbeitung in der Region Oberberg.

Hierzu errichtet und betreibt die Gesellschaft ein Gründer- und Technologiezentrum und bietet Beratungs- und Dienstleistungen an.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck notwendig zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderen Unternehmen bedienen.
Die Gesellschaft wird ~~nach wirtschaftlichen Grundsätzen~~ geführt.

§ 4

neue Fassung

§1

Rechtsform, Firma

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Gesellschaft führt die Firma GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH.

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gummersbach.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Innovationen und Existenzgründungen sowie des Technologie- und Wissenstransfers zwischen Wissenschaft, Unternehmen, Institutionen und der öffentlichen Hand, insbesondere in den Bereichen Elektro-, Kunststoff- und Umwelttechnik, Metallbearbeitung sowie IT und Digitalisierung in der Region Oberberg (öffentlicher Zweck).

Hierzu errichtet und betreibt die Gesellschaft ein Gründer- und Technologiezentrum und bietet neben der Vermietung Beratungs- und Dienstleistungen an.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck notwendig zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderen Unternehmen bedienen.
Die Gesellschaft wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW geführt.

§ 4

Anmerkungen

Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 GO NRW darf sich eine Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur beteiligen, wenn das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird.
→ Der OBK empfiehlt daher dies ausdrücklich aufzugreifen.

Die BezReg weist darauf hin, dass auf die gemeindegewirtschaftlichen Grundsätze der Wirtschaftsführung unter eindeutiger Bezugnahme auf § 109 GO NRW abzustellen ist.

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnend mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endend mit dem auf die Eintragung in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 730.150,00 (i. W.: Euro siebenhundertdreißigtausendeinhundertfünfzig).

(2) Die Stadt Gummersbach leistet ihre Stammeinlage in Höhe von ~~815.000,- DM~~, indem sie den in der Anlage näher bezeichneten Grundbesitz zu den dort niedergelegten Bedingungen in die Gesellschaft einbringt.

Im Übrigen sind die Stammeinlagen in voller Höhe in Geld vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zu entrichten.

(3) Über Beitrittsgesuche weiterer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen von solchen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung kann nur nach vorheriger Einwilligung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

neue Fassung

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnend mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endend mit dem auf die Eintragung in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 730.150,00 (i. W.: Euro siebenhundertdreißigtausendeinhundertfünfzig).

(2) Die Stadt Gummersbach leistet ihre Stammeinlage in Höhe von **EUR 432.150,00**, indem sie den in der Anlage näher bezeichneten Grundbesitz zu den dort niedergelegten Bedingungen in die Gesellschaft einbringt.

Im Übrigen sind die Stammeinlagen in voller Höhe in Geld vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zu entrichten.

(3) Über Beitrittsgesuche weiterer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen von solchen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung kann nur nach vorheriger Einwilligung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

Anmerkungen

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

§ 7

Kündigung, Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Beteiligung an der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2005 unkündbar.

Nach diesem Zeitpunkt kann jeder Gesellschafter seine Beteiligung mit einer Frist von einem halben Jahr auf den Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

Die Kündigung ist der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Zustimmung der Gesellschafter kann die Kündigung bis zum Zeitpunkt des Vollzugs zurückgenommen werden.

Bei mehreren Gesellschaftern hat die Kündigung eines Gesellschafters nur sein Ausscheiden zur Folge.

Die übrigen Gesellschafter führen die Gesellschaft fort.

Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird von der Gesellschaft eingezogen.

(2) Darüber hinaus ist die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn

1. über sein Vermögen das Konkurs- oder gerichtliche bzw. außergerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
2. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in seinen Geschäftsanteil vorgenommen werden und diese Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt sind;
3. der Gesellschafter einen wichtigen Grund setzt, der sein Verbleiben in der Gesellschaft für die Gesellschaft und/oder die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht.

neue Fassung

§ 7

Kündigung, Einziehung von Geschäftsanteilen

1) Die Beteiligung an der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2005 unkündbar.

Nach diesem Zeitpunkt kann jeder Gesellschafter seine Beteiligung mit einer Frist von einem halben Jahr auf den Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

Die Kündigung ist der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Zustimmung der Gesellschafter kann die Kündigung bis zum Zeitpunkt des Vollzugs zurückgenommen werden.

Bei mehreren Gesellschaftern hat die Kündigung eines Gesellschafters nur sein Ausscheiden zur Folge.

Die übrigen Gesellschafter führen die Gesellschaft fort.

Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird von der Gesellschaft eingezogen.

(2) Darüber hinaus ist die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn

4. über sein Vermögen das Konkurs- oder gerichtliche bzw. außergerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
5. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in seinen Geschäftsanteil vorgenommen werden und diese Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt sind;
6. der Gesellschafter einen wichtigen Grund setzt, der sein Verbleiben in der Gesellschaft für die Gesellschaft und/oder die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht.

Anmerkungen

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Verfügung entgegen § 6;
- Erhebung der Aufhebungsklage.

(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Dritten abtritt (Ausschluss).

(4) Über Maßnahmen nach Abs. (2) und (3) beschließt die Gesellschafterversammlung mit 3/4-Mehrheit.
Der/die Betroffene(n) hat/haben bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

(5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung oder der Abtretung seines Geschäftsanteils als Vergütung den Nennwert, jedoch höchstens das anteilige, dem Geschäftsanteil entsprechende bilanzielle Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, soweit dem nicht § 30 GmbH-Gesetz entgegensteht.

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln erhält unter diesen Voraussetzungen auf jeden Fall den Nennwert ihres Geschäftsanteils.

Darüber hinaus erhalten die Stadt Gummersbach und der Oberbergische Kreis im Falle ihres Ausscheidens das das Stammkapital abzüglich ihrer Geschäftsanteile übersteigende Gesellschaftsvermögen bis zur Höhe der von ihnen eingezahlten Kapitalanteile (Einlagen, Nachschüsse, Verlustabdeckungen sowie Kapitalzuführungen jeglicher Art).
Über die Zahlungsmodalitäten wird zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern Stadt Gummersbach und/oder

neue Fassung

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Verfügung entgegen § 6;
- Erhebung der Aufhebungsklage.

(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Dritten abtritt (Ausschluss).

(4) Über Maßnahmen nach Abs. (2) und (3) beschließt die Gesellschafterversammlung mit 3/4-Mehrheit.
Der/die Betroffene(n) hat/haben bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

(5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung oder der Abtretung seines Geschäftsanteils als Vergütung den Nennwert, jedoch höchstens das anteilige, dem Geschäftsanteil entsprechende bilanzielle Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, soweit dem nicht § 30 GmbH-Gesetz entgegensteht.

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln erhält unter diesen Voraussetzungen auf jeden Fall den Nennwert ihres Geschäftsanteils.

Darüber hinaus erhalten die Stadt Gummersbach und der Oberbergische Kreis im Falle ihres Ausscheidens das das Stammkapital abzüglich ihrer Geschäftsanteile übersteigende Gesellschaftsvermögen bis zur Höhe der von ihnen eingezahlten Kapitalanteile (Einlagen, Nachschüsse, Verlustabdeckungen sowie Kapitalzuführungen jeglicher Art).
Über die Zahlungsmodalitäten wird zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern Stadt Gummersbach und/oder

Anmerkungen

Abfindungsklauseln müssen zwar den Gleichbehandlungsgrundsatz im Verhältnis der Gesellschafter untereinander berücksichtigen. Dies schließt sachlich begründete Differenzierungen, denen die nachteilig betroffenen Gesellschafter zustimmen, jedoch nicht aus, vgl. auch Ausführungen zu § 22 des Gesellschaftsvertrages.

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

Oberbergischer Kreis gegebenenfalls eine die Interessen der Gesellschaft berücksichtigende Regelung getroffen werden.

§ 8

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Über die Bestellung und Abberufung ~~sowie die Anstellungsbedingungen~~ beschließt ~~der Aufsichtsrat~~.

Dieser schließt die Geschäftsführeranstellungsverträge ab und ist auch zuständig für eine Änderung, Aufhebung oder Kündigung dieser Verträge.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann einem oder mehreren von ihnen durch Beschluss des Aufsichtsrates die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft stets alleinhandelnd zu vertreten.

Durch Beschluss des Aufsichtsrates können Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

neue Fassung

Oberbergischer Kreis gegebenenfalls eine die Interessen der Gesellschaft berücksichtigende Regelung getroffen werden.

§ 8

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

4. die Geschäftsführung,
5. der Aufsichtsrat,
6. die Gesellschafterversammlung.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Über die Bestellung und Abberufung beschließt **die**

Gesellschafterversammlung.

Über die Anstellungsbedingungen beschließt der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat schließt **insbesondere** die Geschäftsführeranstellungsverträge ab und ist auch zuständig für eine Änderung, Aufhebung oder Kündigung dieser Verträge.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann einem oder mehreren von ihnen durch Beschluss des Aufsichtsrates die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft stets alleinhandelnd zu vertreten.

Durch Beschluss des Aufsichtsrates können Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Anmerkungen

Die bislang geltende Regelung widerspricht der gesetzlichen Regelung in § 108 Abs. 5 Nr. 1 d) GO NRW, wonach die Gesellschafterversammlung über die Bestellung und Abberufung der Gesellschafterversammlung beschließt. (Hinweis der BezReg)

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

(3) Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 10

Tätigkeit der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird im Rahmen ~~des vom Aufsichtsrat festgestellten~~ Wirtschaftsplanes (§ 18) und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung tätig.

(2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu allen Rechtsgeschäften, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hinausgehen.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern.

Davon entsenden

- die Stadt Gummersbach 3 Mitglieder
- der Oberbergische Kreis 1 Mitglied
- die übrigen Gesellschafter 3 Mitgliedern.

Für jedes Mitglied kann ein ~~Vertreter~~ bestellt werden, ~~der im Verhinderungsfall~~ des Mitgliedes dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt, ~~wenn das verhinderte Mitglied ihn hierzu schriftlich ermächtigt hat.~~

Die ~~Vertreter~~ der 3 Mitglieder der übrigen Gesellschafter sind berechtigt, auch neben den 3 von den übrigen Gesellschafter entsandten ordentlichen Mitgliedern an den Sitzungen des

neue Fassung

(3) Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 10

Tätigkeit der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird im Rahmen des ~~von der Gesellschafterversammlung beschlossenen~~ Wirtschaftsplanes (§ 18) und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung tätig.

(2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu allen Rechtsgeschäften, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hinausgehen.

Die Kompetenzen der Gesellschafterversammlung aus § 108 Abs. 5 Nr. 1 a) und b) GO NRW bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern.

Davon entsenden

- die Stadt Gummersbach 3 Mitglieder
- der Oberbergische Kreis 1 Mitglied
- die übrigen Gesellschafter 3 Mitgliedern.

Für jedes Mitglied kann ein **Ersatzmitglied** bestellt werden, **das bei endgültigem Ausscheiden** des Mitgliedes dessen Rechte und Pflichten **übernimmt**.

Die **Ersatzmitglieder** der 3 Mitglieder der übrigen Gesellschafter sind berechtigt, auch neben den 3 von den übrigen Gesellschafter entsandten ordentlichen Mitgliedern an den

Anmerkungen

Nach Auskunft von Frau Roll (GTC) hat der Aufsichtsrat bereits eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschlossen.

Die bislang geltende Regelung widerspricht der gesetzlichen Regelung in § 108 Abs. 5 Nr. 1 c) GO NRW, wonach die Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan beschließt.
(Hinweis der BezReg)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die sich aus der gesetzlichen Regelung in § 108 Abs. 5 Nr. 1 a) und b) GO NRW ergebenden Kompetenzen der Gesellschafterversammlung hiervon unberührt bleiben.

Nach § 52 Abs.1 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 6 AktG können Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen, es gibt also keine Verhinderungsvertreter, vielmehr besteht lediglich die Möglichkeit, dass bei endgültigem Ausscheiden ein Ersatzmitglied nachrückt.
(Hinweis der BezReg und des OBK)

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

Aufsichtsrates teilzunehmen.

In diesem Fall haben sie Beratungs- und Rederecht, sind jedoch vom Stimmrecht ausgeschlossen.

~~Von den von der Stadt Gummersbach zu stellenden Mitgliedern ist wenigstens ein vom Stadtdirektor zu benennender Wahlbeamter geborenes Mitglied.~~

Die übrigen von der Stadt Gummersbach zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Gummersbach entsandt.

(2) Aufsichtsratsmitglieder können Gesellschafter oder Dritte sein. Sie müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.

Dem Aufsichtsrat dürfen nicht angehören: Geschäftsführer der GmbH, Personen, die bei der GmbH angestellt sind, und Abschlussprüfer der Gesellschaft.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Ersatzmitglieder werden bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung

neue Fassung

Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

In diesem Fall haben sie Beratungs- und Rederecht, sind jedoch vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Zu den von der Stadt Gummersbach zu stellenden Mitgliedern zählt der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter.

Die übrigen von der Stadt Gummersbach zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Gummersbach entsandt.

Der jeweilige Rat der Städte und Gemeinden, die Mitglieder in den Aufsichtsrat entsenden sowie der Kreistag des Oberbergischen Kreises kann den jeweils entsandten Mitgliedern Weisungen erteilen.

(2) Aufsichtsratsmitglieder können **Vertreter der** Gesellschafter oder Dritte sein. Sie müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.

Dem Aufsichtsrat dürfen nicht angehören: Geschäftsführer der GmbH, Personen, die bei der GmbH angestellt sind, und Abschlussprüfer der Gesellschaft.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Ersatzmitglieder werden bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung

Anmerkungen

Nach § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde im Aufsichtsrat. Nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss – sofern weitere Vertreter zu benennen sind – der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazu zählen. Diese Entscheidungskompetenz wird in der bislang geltenden Fassung des Gesellschaftsvertrags durch die „geborene“ Mitgliedschaft eines vom Bürgermeister zu benennenden Wahlbeamten unterlaufen.
(Hinweis der **BezReg**)

Gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 GO NRW ist durch Ausgestaltung im Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, dass der (jeweilige) Rat den von der Gemeinde bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen kann.
(Hinweis der **BezReg**)

Klarstellung, dass Aufsichtsratsmitglieder nur natürliche Personen, also die Vertreter der Gesellschafter sein können.
(Hinweis des **OBK**)

Nach Auskunft von Frau Roll (GTC) hat sich die Regelung zur Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder losgelöst von

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

bestellt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.
Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit von dem Entsendungsberechtigten abberufen werden.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ~~ist unverzüglich ein neues zu bestellen. Die Amtszeit des neubestellten Aufsichtsratsmitgliedes dauert bis zum Ende der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.~~

(7) Die Bestimmungen des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder einen neuen Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es das Interesse der Gesellschaft verlangt.

neue Fassung

bestellt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.
Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit von dem Entsendungsberechtigten abberufen werden.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so **rückt ein Ersatzmitglied nach. Bis zum Ende der Amtszeit ist ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.**

(7) Die Bestimmungen des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder einen neuen Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es das Interesse der Gesellschaft verlangt.

Anmerkungen

der Dauer der Kommunalwahlperiode bewährt und sollte daher beibehalten werden.

vgl. Ausführungen zu § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss jedoch einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn zwei Mitglieder oder die Geschäftsführung es schriftlich beantragen.

(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens ~~einer Woche~~ einzuberufen.

In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.

Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(6) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch schriftlich, ~~telegrafisch~~, fernmündlich oder per Telefax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

(7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen sind vorn Vorsitzenden schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

neue Fassung

Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss jedoch einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn zwei Mitglieder oder die Geschäftsführung es schriftlich beantragen.

(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung **und Beifügung der Sitzungsunterlagen** mit einer Frist von mindestens **zwei Wochen** einzuberufen.

In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.

Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(6) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich, **per Telefax oder Email** gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

(7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen sind vorn Vorsitzenden schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

Anmerkungen

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

(8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser nichts anderes beschließt.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über alle wesentlichen im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Sach- und Personalfragen und führt eine Abstimmung der Interessen der Gesellschafter herbei.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über

1. ~~die Festlegung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,~~
2. ~~die Bestellung, Anstellungsbedingungen und Abberufung der Geschäftsführer,~~
3. die Führung eines Rechtsstreits von wesentlicher Bedeutung,
4. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
5. die Aufnahme von Darlehen, soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Gesamtbetrag überschritten wird,
6. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschritten wird,
7. die Realisierung von Bauvorhaben, soweit diese

neue Fassung

(8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser nichts anderes beschließt.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.

2) Der Aufsichtsrat beschließt **nach Maßgabe des Abs. 3** über alle wesentlichen im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Sach- und Personalfragen und führt eine Abstimmung der Interessen der Gesellschafter herbei.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über

1. **die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer,**
2. die Führung eines Rechtsstreits von wesentlicher Bedeutung,
3. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
4. die Aufnahme von Darlehen, soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Gesamtbetrag überschritten wird,
5. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschritten wird,
6. die Realisierung von Bauvorhaben, soweit diese

Anmerkungen

Die bislang geltende Regelung in Nr.1 widerspricht der gesetzlichen Regelung in § 108 Abs. 5 Nr. 1 c) GO NRW, wonach die Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan beschließt.

Die bislang geltende Regelung in Nr. 2 widerspricht der gesetzlichen Regelung in § 108 Abs. 5 Nr. 1 d) GO NRW, wonach die Gesellschaftsversammlung über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung entscheidet. (Hinweis der BezReg)

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

- objektiv und/-oder betragsmäßig nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt sind,
8. die Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen,
 9. die Einstellung von Personal, soweit sie im Stellenplan nicht vorgesehen ist,
 10. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, durch die die Wirtschaftsplanansätze wesentlich überschritten werden.

Der vorstehende Katalog kann durch Gesellschafterbeschluss erweitert oder beschränkt werden.

§ 14

Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens acht Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, zur Verabschiedung des Jahresabschlusses einberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.

neue Fassung

- objektiv und/ oder betragsmäßig nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt sind,
7. die Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen,
 8. die Einstellung von Personal, soweit sie im Stellenplan nicht vorgesehen ist **oder sich durch Förderung seitens Dritter oder Fördermittel finanziert,**
 9. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, durch die die Wirtschaftsplanansätze **wesentlich im Sinne der Geschäftsordnung** überschritten werden.

Der vorstehende Katalog kann durch Gesellschafterbeschluss erweitert oder beschränkt werden, **soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.**

§ 14

Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates mindestens einmal jährlich **– und zwar nach den gesetzlichen Fristen – insbesondere zur Feststellung** des Jahresabschlusses einberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich **gegen Empfangsbekanntnis** unter Mitteilung der Tagesordnung **und Beifügung der Sitzungsunterlagen** mit einer Frist von

Anmerkungen

Zur Definition der Wesentlichkeit kann auf die Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat der Geschäftsführung gegeben hat, zurückgegriffen werden, da dort entsprechende Werte definiert werden.

(Hinweis des OBK)

→ ggf. könnten die Werte auch von dort übernommen werden

Die bislang geltende Regelung bedarf einer Einschränkung durch Bindung auf die zu beachtenden Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts und des Gesellschaftsrechts.

(Hinweis der BezReg)

Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 GmbHG erfolgt die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe bei der Post.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter.

(4) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

(5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

neue Fassung

mindestens drei Wochen einberufen.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe bei der Post.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter.

(4) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

(5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Anmerkungen

Briefe. In der Satzung kann eine davon abweichende Regelung getroffen werden, die die Einberufung erleichtert, eine Einladung durch gewöhnlichen Brief genügt mangels Nachweis der Zustellung jedoch nicht. Dem Nachweis der Zustellung wird vielmehr durch die – bislang auch so gehandhabte – Übersendung gegen Empfangsbekenntnis genüge getan.

Nach § 51 Abs. 2 GmbHG soll der Zweck der Versammlung jederzeit bei der Einberufung angekündigt werden. Inhalt der Ankündigung sind die Gegenstände der Tagesordnung, wobei die Gegenstände so genau bezeichnet werden müssen, dass der Empfänger der Tagesordnung sich ein hinreichendes Bild machen kann, worum es geht. Dies soll vorliegend durch die Beifügung der Sitzungsunterlagen sichergestellt werden.
(Hinweis des OBK)

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.

(2) Sie beschließt insbesondere über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Verwendung des ~~Bilanzgewinnes und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,~~
3. die Bestellung der Abschlussprüfer,
4. die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,
5. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
6. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
7. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
8. die Verfügung über Geschäftsanteile,
9. die Auflösung der Gesellschaft,
10. die Einziehung von Geschäftsanteilen und den Ausschluss von Gesellschaftern,
11. die Wahl und die Abberufung der drei Aufsichtsratsmitglieder, die von den übrigen Gesellschaftern - mit Ausnahme der Stadt Gummersbach und des Oberbergischen Kreises - gemäß § 11 entsandt werden,

neue Fassung

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz, **insbesondere dem Gemeindewirtschaftsrecht** und dem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.

(2) Sie beschließt insbesondere über

1. **den Wirtschaftsplan**
2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
3. die Verwendung des **Ergebnisses,**
4. die Bestellung der Abschlussprüfer,
5. die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,
6. **die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer,**
7. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
8. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
9. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
10. die Verfügung über Geschäftsanteile,
11. die Auflösung der Gesellschaft,
12. die Einziehung von Geschäftsanteilen und den Ausschluss von Gesellschaftern,
13. die Wahl und die Abberufung der drei Aufsichtsratsmitglieder, die von den übrigen Gesellschaftern - mit Ausnahme der Stadt Gummersbach und des Oberbergischen Kreises - gemäß § 11 entsandt werden,

Anmerkungen

Der Bezug auf das „Gesetz“ in der bislang geltenden Regelung erfasst nach Ansicht der **BezReg** nur handels- und gesellschaftsrechtliche Regelungen, sodass ein ausdrücklicher Bezug auf das Gemeindewirtschaftsrecht erforderlich ist.

Nach § 108 Abs. 5 Nr. 1 c) GO NRW beschließt die Gesellschafterversammlung über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses. Die bislang geltende Regelung ist insoweit unvollständig und daher an den Gesetzeswortlaut anzupassen.
(Hinweis der **BezReg** und des **OBK**)

Nach § 108 Abs. 5 Nr. 1 d) GO NRW beschließt die Gesellschafterversammlung über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer. Diese Entscheidungskompetenz fehlt in der bislang geltenden Regelung.
(Hinweis der **BezReg**)

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

12. ~~die Übernahme von Beteiligungen,~~

13. die Festsetzung einer evtl. Vergütung und einer evtl. Auslagenersatzpauschale für die Aufsichtsratsmitglieder.

~~(2)~~ Solange ein Aufsichtsrat nicht bestellt ist, werden seine Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 16

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der satzungsmäßigen Stimmen anwesend oder vertreten sind.

(2) Jede EUR 50,00 (in Worten: Euro fünfzig) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

~~Unabhängig von der Zahl der insgesamt vorhandenen Stimmen repräsentieren die Stadt Gummersbach und der Oberbergische Kreis gemeinsam stets die einfache Stimmenmehrheit und bedürfen Beschlüsse, die mit 2/3 oder 3/4 Mehrheit zu fassen sind, stets der Zustimmung mindestens eines weiteren Gesellschafters.~~

neue Fassung

14. **den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,**

15. **den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen nach §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,**

16. die Festsetzung einer evtl. Vergütung und einer evtl. Auslagenersatzpauschale für die Aufsichtsratsmitglieder.

~~(3)~~ Solange ein Aufsichtsrat nicht bestellt ist, werden seine Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 16

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der satzungsmäßigen Stimmen anwesend oder vertreten sind.

(2) Jeder **EUR 1,00 (in Worten: Euro eins)** eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

Anmerkungen

Nach § 108 Abs. 5 Nr. 1 b) GO NRW beschließt die Gesellschafterversammlung über die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. Die bislang geltende Regelung ist insoweit unvollständig und daher an den Gesetzeswortlaut anzupassen. (Hinweis der BezReg)

Nach 108 Abs. 5 Nr. 1 a) GO NRW beschließt die Gesellschafterversammlung über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen nach §§ 291, 292 Abs. 1 AktG. Diese Entscheidungskompetenz fehlt in der bislang geltenden Regelung. (Hinweis der BezReg)

Die bislang geltende Regelung ist obsolet, da die Stadt GM mit einem Anteil von 59,19 % und der OBK mit einem Anteil von 3,51 % bereits die einfache Mehrheit halten und ohnehin für 2/3- bzw. 3/4-Mehrheitsentscheidungen der Zustimmung von weiteren Gesellschaftern bedürfen.

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetze oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen des ~~§ 15 (2) Nrn. 5, 6, 7, 9 und 10~~ einer Mehrheit von 3/4, in den Fällen des ~~§ 15 (2) Nrn. 1, 2, und 8~~ einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Änderungen des § 18 können nur mit Zustimmung der Gesellschafter Stadt Gummersbach und Oberbergischer Kreis beschlossen werden.

(4) Bei Beschlüssen gemäß ~~§ 15 (2) Nr. 11~~ sind die Stadt Gummersbach und der Oberbergische Kreis nicht stimmberechtigt.

§ 17

Beirat

~~Die Gesellschaft kann einen Beirat haben.~~

~~Die Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung benannt.~~

~~Der Beirat steht der Geschäftsführung als ständiges Gremium zur Seite.~~

~~Beschlüsse des Beirats ersetzen nicht Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates.~~

~~Die Gesellschafterversammlung gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.~~

~~Die Bestimmungen des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden auf den Beirat keine Anwendung.~~

§ 18

Wirtschaftsplan

(1) Die Gesellschafter sind im Interesse der Wirtschaftlichkeit

neue Fassung

(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetze oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen des **§ 15 Abs. 2 Nr. 7, 8, 9, 11 und 12** einer Mehrheit von 3/4, in den Fällen des **§ 15 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 10** einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Änderungen des § 18 können nur mit Zustimmung der Gesellschafter Stadt Gummersbach und Oberbergischer Kreis beschlossen werden.

(4) Bei Beschlüssen gemäß **§ 15 Abs. 2 Nr. 13** sind die Stadt Gummersbach und der Oberbergische Kreis nicht stimmberechtigt.

§ 17

Wirtschaftsplan

(1) Die Gesellschafter sind im Interesse der Wirtschaftlichkeit

Anmerkungen

(Hinweis der BezReg)

Anpassung der Nummerierung an den neu gefassten Katalog der Entscheidungskompetenzen in § 15 des Gesellschaftsvertrags

Anpassung der Nummerierung an den neu gefassten Katalog der Entscheidungskompetenzen in § 15 des Gesellschaftsvertrags

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

und Sparsamkeit verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in engen Grenzen zu halten.

(2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf.

(3) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist ~~dem Aufsichtsrat bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.~~

Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.

Die Feststellung hat mehrheitlich, jedoch nicht gegen die anwesenden Vertreter der Stadt Gummersbach und des Oberbergischen Kreises zu erfolgen.

(4) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat ~~und der Gesellschafterversammlung~~ zur Kenntnis zu bringen.

§ 19

Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Die Geschäftsführung hat ~~innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres~~ den Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

neue Fassung

und Sparsamkeit verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in engen Grenzen zu halten.

(2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf.

(3) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist **der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen, dass der Wirtschaftsplan mit Beginn des Geschäftsjahres vollzogen werden kann.**

Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.

Die Beschlussfassung hat mehrheitlich, jedoch nicht gegen die anwesenden Vertreter der Stadt Gummersbach und des Oberbergischen Kreises zu erfolgen.

(4) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat **und allen kommunalen Gesellschaftern** zur Kenntnis zu bringen.

§ 18

Jahresabschluss, Lagebericht

1) Die Geschäftsführung hat **innerhalb der gesetzlichen Fristen** den Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

Anmerkungen

Die **BezReg** weist darauf hin, dass der Wirtschaftsplan grundsätzlich so rechtzeitig aufzustellen ist, dass er nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ab dem 01.01. eines Wirtschaftsjahres vollzogen werden kann.

Nach § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 b) GO NRW ist die fünfjährige Finanzplanung (und damit auch der Wirtschaftsplan) „der Gemeinde“, also den kommunalen Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
(Hinweis der **BezReg**)

Zu §§ 18, 19 des Gesellschaftsvertrages:

Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW sind der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Die bislang geltende Regelung ist daher dem Grunde nach beizubehalten.

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

Nach erfolgter Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterversammlung schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten.

(3) Die Gesellschafterversammlung hat ~~innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres~~ über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

~~(4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Stadt Gummersbach und dem Oberbergischen Kreis unverzüglich nach Eingang zu übersenden.~~

(5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekanntzumachen.
Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und ist in der Bekanntmachung auf die Auslegung

neue Fassung

Im Anhang des Jahresabschlusses sind die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats gewährten Bezüge und Leistungszusagen nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert auszuweisen. In dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

Nach erfolgter Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterversammlung schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten.

(3) Die Gesellschafterversammlung hat **innerhalb der gesetzlichen Fristen** über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

(4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind **unbeschadet der Offenlegung im Bundesanzeiger** ortsüblich bekanntzumachen.
Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und ist in der Bekanntmachung auf die Auslegung

Anmerkungen

(Hinweis der **BezReg**)

Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW ist zu gewährleisten, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB angegeben werden.
(Hinweis des **OBK**)

Nach § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 c) GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflichten (§§ 325 ff. HGB) öffentlich bekannt zu

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

hinzuweisen.

neue Fassung

hinzuweisen.

Anmerkungen

machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten, wenn einer Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform gehören. Dies trifft vorliegend auf die Stadt Gummersbach zu, sodass die Bekanntmachungen in den Tageszeitungen „Oberbergische Volkszeitung“ und „Oberbergischer Anzeiger“ nach § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gummersbach zu vollziehen sind.
(Hinweis der BezReg)

~~§ 20~~

Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften geprüft.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.

~~Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.~~

(2) Den Gesellschaftern Stadt Gummersbach und Oberbergischer Kreis werden die sich aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Rechte eingeräumt.

~~§ 21~~

Gewinnverwendung

(1) In den Jahresabschlüssen festgestellte Gewinne können die Stadt Gummersbach und der Oberbergischen Kreis und die beteiligten Städte/ Gemeinden/ kommunale Unternehmen im Verhältnis und bis zur Höhe der von ihnen jeweils ausge-

§ 19

Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften geprüft.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.

(2) Den Gesellschaftern Stadt Gummersbach und Oberbergischer Kreis werden die sich aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Rechte eingeräumt.

§ 20

Gewinnverwendung

(1) In den Jahresabschlüssen festgestellte Gewinne können die Stadt Gummersbach und der Oberbergischen Kreis und die beteiligten Städte/ Gemeinden/ kommunale Unternehmen im Verhältnis und bis zur Höhe der von ihnen jeweils ausge-

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

gleichenen Verluste der letzten fünf Jahre beanspruchen.

(2) Die Industrie- und Handelskammer zu Köln ist am Gewinn nicht beteiligt.

§-22

Verlustabdeckung

(1) Soweit aus dem Betrieb der Gesellschaft Jahresfehlbeträge entstehen, sind diese vorrangig durch die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen auszugleichen.

(2) Soweit ein solcher Ausgleich nicht möglich ist, sind die Stadt Gummersbach, der Oberbergische Kreis, sowie die Stadt Bergneustadt, die Stadt Waldbröl, die Stadt Wiehl, die Gemeinde Engelskirchen, die Gemeinde Lindlar, die Gemeinde Marienheide, die Gemeinde Morsbach, die Gemeinde Reichshof und die WEG-Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - in diesem Gesellschaftsvertrag "Städte/ Gemeinden/ kommunale Unternehmen" genannt - während der Dauer ihrer Beteiligung an der Gesellschaft verpflichtet, Verluste nach folgender Berechnungsmethode auszugleichen:

Jahresfehlbetrag

./.

im Geschäftsjahr vorgenommene Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen (§ 275 Abs. 2 Nr. 7 a HGB)

+

im Geschäftsjahr erfolgte Tilgungen auf langfristige Darlehen, die zur Finanzierung von Anlagevermögen aufgenommen wurden oder werden.

(3) Die Verpflichtung zur Verlustabdeckung nach Abs. 2 ist auf

neue Fassung

gleichenen Verluste der letzten fünf Jahre beanspruchen.

(2) Die Industrie- und Handelskammer zu Köln ist am Gewinn nicht beteiligt.

§ 21

Verlustabdeckung

(1) Soweit aus dem Betrieb der Gesellschaft Jahresfehlbeträge entstehen, sind diese vorrangig durch die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen auszugleichen.

(2) Soweit ein solcher Ausgleich nicht möglich ist, sind die Stadt Gummersbach, der Oberbergische Kreis, sowie die Stadt Bergneustadt, die Stadt Waldbröl, die Stadt Wiehl, die Gemeinde Engelskirchen, die Gemeinde Lindlar, die Gemeinde Marienheide, die Gemeinde Morsbach, die Gemeinde Reichshof und die WEG-Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - in diesem Gesellschaftsvertrag "Städte/ Gemeinden/ kommunale Unternehmen" genannt - während der Dauer ihrer Beteiligung an der Gesellschaft verpflichtet, Verluste nach folgender Berechnungsmethode auszugleichen:

Jahresfehlbetrag

./.

im Geschäftsjahr vorgenommene Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen (§ 275 Abs. 2 Nr. 7 a HGB)

+

im Geschäftsjahr erfolgte Tilgungen auf langfristige Darlehen, die zur Finanzierung von Anlagevermögen aufgenommen wurden oder werden.

(3) Die Verpflichtung zur Verlustabdeckung nach Abs. 2 ist auf

Anmerkungen

Im Gesellschaftsvertrag kann zum Verlustausgleich eine Nachschusspflicht der Gesellschafter nach §§ 26 ff. GmbHG vereinbart werden. Dabei gilt nach § 26 Abs. 2 GmbHG der Gleichbehandlungsgrundsatz, das heißt die Nachschusspflicht ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile festzusetzen. Eine sachlich begründete Differenzierung ist jedoch mit Zustimmung aller nachteilig betroffenen Gesellschafter – stets gegeben bei einem Gründungsstatut – zulässig, vgl. Baumbach/Hueck, GmbHG Kommentierung, 20. Auflage 2013, § 26 Rn. 6.
Die Hintergründe der vorliegenden Verlustausgleichsregelung wurden der BezReg bereits erläutert.

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

insgesamt ~~DM 400.000,—~~ jährlich beschränkt.

Im Innenverhältnis erfolgt die Verlustabdeckung zwischen der Stadt Gummersbach, dem Oberbergischen Kreis, den Städten/ Gemeinden/ kommunalen Unternehmen insgesamt im Verhältnis 5:1:1 und innerhalb der zuletzt genannten Gruppe zu gleichen Teilen.

Die Summe der jährlichen Verlustabdeckung nach Absatz 2 darf somit für die Stadt Gummersbach ~~DM 285.714,28~~, für den Oberbergischen Kreis ~~DM 57.142,86~~ sowie für jede(s) der Städte/ Gemeinden/ kommunale Unternehmen ~~DM 6.349,21~~ nicht übersteigen.

Die nicht genannten Gesellschafter sind nicht zur Verlustabdeckung verpflichtet.

~~§ 23~~

Auflösung der Gesellschaft

(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen bis zur Höhe des Stammkapitals an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer geleisteten Stammeinlagen.

Das über ihre Stammeinlagen hinaus vorhandene Gesellschaftsvermögen erhalten zunächst die Stadt Gummersbach und der Oberbergische Kreis bis zur Höhe der von ihnen eingezahlten Kapitalanteile (Einlagen, Nachschüsse, Verlustabdeckungen sowie Kapitalzuführungen jeglicher Art). Weiteres Gesellschaftsvermögen fällt an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer geleisteten Stammeinlagen.

neue Fassung

insgesamt **EUR 204.516,75** jährlich beschränkt.

Im Innenverhältnis erfolgt die Verlustabdeckung zwischen der Stadt Gummersbach, dem Oberbergischen Kreis, den Städten/ Gemeinden/ kommunalen Unternehmen insgesamt im Verhältnis 5:1:1 und innerhalb der zuletzt genannten Gruppe zu gleichen Teilen.

Die Summe der jährlichen Verlustabdeckung nach Absatz 2 darf somit für die Stadt Gummersbach **EUR 146.083,39**, für den Oberbergischen Kreis **EUR 29.216,68** sowie für jede(s) der Städte/ Gemeinden/ kommunale Unternehmen **EUR 3.246,30** nicht übersteigen.

Die nicht genannten Gesellschafter sind nicht zur Verlustabdeckung verpflichtet.

§ 22

Auflösung der Gesellschaft

(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen bis zur Höhe des Stammkapitals an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer geleisteten Stammeinlagen.

Das über ihre Stammeinlagen hinaus vorhandene Gesellschaftsvermögen erhalten zunächst die Stadt Gummersbach und der Oberbergische Kreis bis zur Höhe der von ihnen eingezahlten Kapitalanteile (Einlagen, Nachschüsse, Verlustabdeckungen sowie Kapitalzuführungen jeglicher Art). Weiteres Gesellschaftsvermögen fällt an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer geleisteten Stammeinlagen.

Anmerkungen

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung

neue Fassung

Anmerkungen

§ 24

Gründungsaufwand

~~Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar und Gerichtskosten) bis zur Höhe von DM 14.000,—.~~

§ 25

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ~~nur~~ im Bundesanzeiger.

§ 26

Schlussbestimmungen

(1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils gültigen Fassung.

~~(2)~~ Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt.

Die nichtige Vorschrift ist durch eine ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung am nächsten kommende zu ersetzen.

§ 23

Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. **Hiervon unberührt bleibt die Regelung in § 19 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages.**

§ 24

Schlussbestimmungen

(1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) vom 09. November 1999 in seiner jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein **oder werden**, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt.

Die nichtige Vorschrift ist durch eine ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung am nächsten kommende zu ersetzen.

vgl. Ausführungen zu § 19 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages (Hinweis der BezReg)

Bislang fehlt eine Regelung zur Umsetzung der Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes im Sinne des § Abs. 2 LGG NRW. (Hinweis der BezReg)